

Aufgrund des geänderten Elternverhaltens („Elterntaxi“ zur Schule) sind die vorhandenen Verkehrsflächen sowie die derzeitige Anzahl an Stellplätzen im Bereich der Schule und des Kindergartens Gaderoth „Auf dem Höchsten“ im Laufe der Jahre nicht mehr ausreichend.

Dieser Zustand verursacht ungeordnetes und „wildes“ Parken bzw. Halten, was immer wieder zu kritischen Situationen für die Kindergarten- und Schulkinder führt, die sich insbesondere zu den Bring- und Abholzeiten zwischen den fahrenden und haltenden Autos bewegen.

Daher soll im östlichen Bereich der Grundstücke Gemarkung Nümbrecht, Flur 96, Nrn. 106 und 107 eine neue Stellplatzanlage mit 40 Stellplätzen und Überquerungshilfen errichtet werden, um die Hol- und Bringverkehre sicherer abzuwickeln.

Alle Untersuchungen haben ergeben, dass dies der optimale Standort für eine Stellplatzanlage inkl. Querungshilfen ist, da dies die kürzesten Wege zu den Eingängen ermöglicht und somit erneutem „wildem“ Halten und Parken vorgebeugt wird.

Zudem soll der Verbindungsweg, der sich auf dem Schulgrundstück Gem. Nümbrecht, Flur 96, Nr. 164 südlich des Schulgebäudes befindet, auf 4,70 m verbreitert werden, um einen erleichterten Begegnungsverkehr zu ermöglichen (s. Anlage 1 –Luftbild, Anlage 2 – Lageplan Stellplatzplanung, Anlage 3- Übersichtsplan, Anlage 4– Flächennutzungsplan mit Flurkarte).

Ein entsprechender Bauantrag wurde bereits gestellt, jedoch hat die Bauaufsicht signalisiert, dass für die Erteilung der Baugenehmigung auch entsprechendes Planungsrecht vorliegen muss.

Der Bereich ist derzeit als Fläche für die Landwirtschaft ausgewiesen, so dass das Vorhaben dem Flächennutzungsplan widerspricht und dieser geändert werden muss. Erforderlich hierfür ist die Ausweisung der künftigen Wege- und Stellplatzflächen als Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung Stellplätze für Schule/Kindergarten.

Die von der Planung betroffenen Flächen umfassen die Grundstücke Gemarkung Nümbrecht, Flur 96, Flurstücke T.a. 58, T.a. 59, T.a. 106, T.a. 107, T.a. 163, T.a. 164, T.a. 180 und T.a. 164 (s. Anlage 4).

Ferner befindet sich auf dem Grundstück Gemarkung Nümbrecht, Flur 96, Flurstück 57 der sogenannte „Waldkindergarten“, als eine weitere Gruppe des Kindergartens „Auf dem Höchsten“.

Als Gruppenraum, Treffpunkt sowie Rückzugsort ist dort in Absprache mit dem Jugendamt ein Bauwagen aufgestellt worden, der aber bislang keine Baugenehmigung hat.

Eine Baugenehmigung kann aber auch nur erteilt werden, wenn entsprechendes Planungsrecht besteht.

Das Grundstück ist im Flächennutzungsplan als Fläche für Wald ausgewiesen. Auch hier steht die aktuelle Ausweisung einer Genehmigung im Wege.

Es ist daher beabsichtigt, eine sog. „Signetausweisung“ vorzunehmen, mit der der Standort des Bauwagens im Flächennutzungsplan gekennzeichnet wird.

Darüber hinaus soll noch eine zweite Waldkindergartengruppe eröffnet werden, die ebenfalls einen Bauwagen erhalten soll. Auch hierfür wäre dann die Signetausweisung erforderlich.

Das Verfahren zu Änderung des Flächennutzungsplans kann im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB durchgeführt werden, da die Änderung des Flächennutzungsplans nicht die Grundzüge der Planung betrifft.

Durch die geplante Änderung soll der bereits vorhandene Kindergarten- und Schulstandort gesichert werden. Die geplante Stellplatzanlage dient der sicheren Abwicklung der durch Kindergarten und Schule verursachten Verkehre.

Ferner wird durch die geplante Änderung keine Zulässigkeit von Vorhaben vorbereitet oder begründet, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen.

Auch bestehen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b genannten Schutzgüter (FFH- und Vogelschutzgebiete).

Ebenso bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass bei der Planung Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zu beachten sind.

Die geplante Änderung des Flächennutzungsplans kann daher im vereinfachten Verfahren nach § 13 Abs. 1 BauGB durchgeführt werden.

Eine Betroffenheit der Nachbargemeinden durch die geplante Änderung des Flächennutzungsplans ist nicht erkennbar. Eine Beteiligung der Nachbargemeinden am Änderungsverfahren kann daher unterbleiben.

Finanzielle Auswirkungen:

Für die Durchführung des Planverfahrens sind entsprechende Haushaltsmittel eingestellt. Der Kostenanteil, der die Signetausweisung für den Kindergarten betrifft, wird vom Träger des Kindergartens übernommen.

Der Planungs- und Umweltausschuss hat über die Einleitung des Verfahrens zur 45. Änderung des Flächennutzungsplans zu beraten und zu entscheiden.

Beratungsverlauf:

AV Adolphs gibt das Wort an FBL Schneider weiter. Dieser erläutert nochmals die Notwendigkeit der weiteren Stellplätze für die Grundschule und den Kindergarten „Auf dem Höchsten“ und verweist auf die entsprechenden Beratungen im Bau- und Betriebsausschuss. Weiterhin soll für den Kindergarten eventuell eine zweite Waldgruppe angeboten werden. Für den bestehenden Bauwagen der Waldgruppe und den erforderlichen zweiten ist ebenso zur planungsrechtlichen Absicherung der Flächennutzungsplan zu ändern.

RM Chauvaux-Holberg fragt an, wer denn beschlossen habe, für den Kindergarten eine zweite Waldgruppe anzubieten. Sie stört, dass in der Erläuterung von „soll“ gesprochen wird.

BM Redenius erklärt, dass das Kreisjugendamt festgestellt habe, dass bis zum Jahr 2022/2023 in der Gemeinde 3 neue Kindergartengruppen fehlen werden. Für das nächste Jahr müsse bereits eine neue Gruppe angeboten werden. Aufgrund der Kurzfristigkeit könne dieser Bedarf durch einen Anbau nicht gestillt werden. Daher sei die Idee aufgekommen, diese eine Gruppe durch eine weitere Waldgruppe anzubieten.

RM Chauvaux-Holberg ist der Auffassung, dass der Planungs- und Umweltausschuss nicht das richtige Gremium sei zu entscheiden, wo die neuen Kindergartengruppen entstehen sollen.

Dies sieht RM Rogowski genauso.

Weiterhin ist RM Chauvaux-Holberg bekannt, dass bereits die erste Waldkindergartengruppe nicht ausgelastet ist. Darüber hinaus müssen die Kinder der Waldgruppe im Winter die sanitären Anlagen des Kindergartens nutzen und sich auch im Gebäude aufhalten. Durch eine zweite Waldgruppe würden die Kapazitäten des Gebäudes gesprengt.

BM Redenius erklärt, dass man die vorliegende Flächennutzungsplanänderung bereits für den bestehenden Bauwagen benötige und die Änderung lediglich die Zulässigkeitsvoraussetzungen für einen zweiten Bauwagen schaffe. Die Entscheidung, ob diese zweite Waldgruppe tatsächlich komme, treffe natürlich der entsprechende Fachausschuss (Familienausschuss).

Sein Wunsch wäre sowieso, die neuen Kindergartengruppen in variablen Kiga-Containern unterzubringen, da man hierdurch flexibel auf die Nachfrage reagieren könne.

RM Demmer erklärt, dass man durch die Flächennutzungsplanänderung lediglich das Planungsrecht ändere, und dies kein „MUSS“ für einen zweiten Bauwagen für eine Waldkindergartengruppe bedeute.

Da keine weiteren Fragen seitens des Ausschusses bestehen, lässt AV Adolphs über den Beschlussvorschlag abstimmen.